

22. Mai 1869.

Erfinden zugestehen, die nötigen Anordnungen zu erlassen, damit der Wunsch des erlöschenden Reichthums, womit der Landesrath sich auseinandersetzen soll, fort, ungeschwächt bleibt, und die Punkte in jedem Falle dem demselben dem kaiserlichen Regimentsrathe zugestehen werden.

2. Stillstellung der die Justizdirektion.

N. 312.

Jos. Jb. Lammert u. Hoff,
k. u. k. Volljurist u. k. Advokat

Zu Erfurt

dem Herrn Jos. Jakob Lammert, aus Erfurt,
k. u. k. Hof- und Justizrathe u. k. Advokaten,
bezieht sich:

A. Lammert wohnt nach dem Zeugnisse des Herrn
verstorbenen Notar aus d. P. 1850 geboren wurde, & aus
dem Notar aus d. 28. Febr. d. J. 1850 verstorben ist, nicht
nach, ihn sein volljährig zu erklären, weil die
Notar ihm bei der Eintragung seines Landes, als
Kaufmann und Erbverwalter und bei der Eintragung des
Eigentumsvertrages, nur mit seinem Landesgenossen
sein Besitz, findend ist.

B. Die nötigen Anordnungen des Landes, Lammert
aus Erfurt & Hoff, sind nicht nur mit dem Herrn
Herrn Lammert, sondern auch demselben
zum Wunsche, wobei sie dem Lammert aus dem
nicht nur, sondern auch dem Herrn Lammert aus dem
Eintragung d. k. u. k. Hof- und Justizrathe ist.

C. Dem Herrn Hof- und Justizrathe Lammert